

# Anlage

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden mit getrennter Preisregelung



der Stadtwerke Duisburg AG („Stadtwerke“)  
für die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung, Mittelspannung und Hochspannung

### 1. Lieferung und Bezug

#### 1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden für die im Vertrag vereinbarte(n) Lieferstelle(n) und den Lieferzeitraum elektrische Energie. Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke und den Bezug der elektrischen Energie durch den Kunden ist das Bestehen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und Verteilnetzbetreiber über den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung für die Lieferstelle für die Dauer des Lieferzeitraums. Ist der Kunde nur Anschlussnutzer, kann er die Liefervoraussetzungen nur gemeinsam mit dem Anschlussnehmer erfüllen. Hat der Kunde einen Liefervertrag ohne Netznutzung mit den Stadtwerken geschlossen, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber weitere Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke.

1.1.2 Liegen dem Verteilnetzbetreiber zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anmeldung der Lieferstelle des Kunden beim Verteilnetzbetreiber zur Belieferung durch die Stadtwerke die vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1.1 noch nicht vor und verweigert der Verteilnetzbetreiber den Stadtwerken aus diesem Grunde die Netznutzung, sind die Stadtwerke zur Belieferung der Lieferstelle des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verpflichtet. In diesem Fall werden die Stadtwerke die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1.1 und Gewährung der Netznutzung durch den Verteilnetzbetreiber aufnehmen und dem Kunden den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Soweit den Stadtwerken hierdurch Mehrkosten entstehen, wird der Kunde diese den Stadtwerken erstatten.

1.1.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von den Stadtwerken gelieferte Energie gemäß Ziffer 3 des Vertrages sowie Ziffer 2 dieser Anlage zu vergüten.

#### 1.2 Übergabestelle und Verwendung

1.2.1 Als Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug der elektrischen Energie gilt die mit dem Verteilnetzbetreiber im Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegte Entnahmestelle mit der im Stromliefervertrag angegebenen Zählpunktbezeichnung und Zählernummer. Mit der Lieferung der elektrischen Energie an die Entnahmestelle gehen alle Gefahren und Risiken von den Stadtwerken auf den Kunden über.

1.2.2 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung elektrischer Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke.

1.2.3 Vertragsgrundlage ist, dass der Kunde die unter diesem Vertrag gelieferte Energie überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit verwendet. Entfällt diese Grundlage nach Vertragsabschluss oder stellt sich später heraus, dass die Vertragsgrundlage bei Vertragsschluss nicht bestand, sind die Stadtwerke zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 14 berechtigt. Der Kunde hat die Stadtwerke bei einer Veränderung entsprechend zu informieren.

#### 1.3 Lieferprofil

Als Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden an der Lieferstelle benötigten elektrischen Energie durch die Stadtwerke erarbeiten der Kunde und die Stadtwerke für die Lieferstelle - sofern es sich um eine Lieferstelle mit registrierender Leistungsmessung handelt - auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Lieferbeginn ein Lieferprofil mit den Erwartungswerten der vom Kunden an der Lieferstelle im Lieferzeitraum voraussichtlich benötigten Leistung.

#### 1.4 Bedarfsdeckung

1.4.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Laufzeit dieses Vertrages seinen gesamten Elektrizitätsbedarf durch die Energielieferung der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus erneuerbaren Energien mit einer maximalen Leistung von 50 Kilowatt sowie durch Eigenerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung durch die Stadtwerke dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, dass eine Eigenerzeugungsanlage gemäß Ziffer 1.4.1 vorhanden ist und ob eine Bedarfsdeckung durch die Eigenerzeugungsanlage im zulässigen Maße während der Vertragslaufzeit beabsichtigt ist, so dass die Stadtwerke dies bei der Beschaffung der erforderlichen Mengen gemäß Ziffer 1.3 berücksichtigen können. Die gleiche Mitteilungspflicht trifft den Kunden, soweit eine Eigenerzeugungsanlage erst nach Vertragsabschluss gebaut oder in Betrieb genommen wird und eine Eigenbedarfsdeckung im Sinne von Ziffer 1.4.1 beabsichtigt ist.

- 1.5 Informationspflicht über Anlagen mit einer technischen Verbrauchskapazität von 600 GWh
- 1.5.1 Gemäß der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes („REMIT“) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 a) vii) der Durchführungsverordnung („DVO“) zur REMIT sind Verträge über die Lieferung von Strom (und Gas) an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh pro Jahr zu verbrauchen, von beiden Vertragsparteien meldepflichtig. Art. 3 Abs. 2 der DVO zur REMIT sieht eine entsprechende Informationspflicht des Endkunden gegenüber seinem Vertragspartner vor.
- 1.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken spätestens mit Abschluss des Liefervertrages mitzuteilen, dass über diesen Liefervertrag eine Verbrauchseinheit mit einer technischen Verbrauchskapazität von mindestens 600 GWh pro Jahr versorgt wird, unabhängig vom Mengenvolumen des Liefervertrages und der tatsächlichen Auslastung der Verbrauchseinheit. Im Fall der unterlassenen oder verspäteten Information ist der Kunde den Stadtwerken zum Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet.

## 2. Preisstellung

- 2.1 Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis (Ziffer 3 des Vertrages).
- 2.2 Zusätzlich zum Grund- und Arbeitspreis werden die im jeweiligen Lieferzeitraum gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb des Netzbetreibers (Anlage Preisblatt des Netzbetreibers) sowie nachstehend dargestellt die EEG-Umlage, KWKG-Abgabe, Konzessionsabgabe, die Umlage gem. § 19 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und die Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG sowie die Stromsteuer in Rechnung gestellt.

Die Nettopreise für Steuern, Abgaben und Belastungen betragen für 2018 voraussichtlich:

Stromsteuer	für alle kWh	2,050 ct/kWh
EEG-Umlage	für alle kWh	6,792 ct/kWh
KWKG-Abgabe Kat. A', B'	für alle kWh	0,345 ct/kWh
Umlage gem. § 19 StromNEV (Gruppe A')	für einen Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh pro Lieferstelle	0,370 ct/kWh
Umlage gem. § 19 StromNEV (Gruppe B')	für einen Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen pro Lieferstelle	0,050 ct/kWh
Umlage gem. § 19 StromNEV (Gruppe C')	für einen Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen pro Lieferstelle	0,025 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle (Gruppe A')	für einen Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh pro Lieferstelle	0,037 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle (Gruppe B')	für einen Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh pro Lieferstelle	0,049 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle (Gruppe C')	für einen Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh pro Lieferstelle	0,024 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	für einen Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh pro Lieferstelle	0,011 ct/kWh
Konzessionsabgabe	Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung < 30 kW	1,990 ct/kWh
	Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW [mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr]	0,110 ct/kWh
	Schwachlast	0,610 ct/kWh

### 2.2.1 Bezüglich der Stromsteuer gilt:

Gemäß Ziffer 2.2 erhöht sich das zu zahlende Entgelt um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils zum Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn, der Kunde weist zum Abschluss des Vertrages und danach jeweils bis spätestens zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

### 2.2.2 Soweit der Kunde gemäß Stromsteuergesetz für die Steuerbefreiung/-ermäßigung eine Erlaubnis des Hauptzollamtes benötigt, erfolgt der Nachweis gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz 1 durch rechtzeitige Vorlage des Original-Erlaubnisscheins.

Soweit aus sonstigen Gründen eine Stromsteuerbefreiung/-ermäßigung besteht oder geltend gemacht wird, ist der Kunde zur Vorlage der dem jeweils zuständigen Hauptzollamt zu Nachweiszwecken zur Verfügung zu stellenden Unterlagen/Dokumente verpflichtet. Die finanziellen/steuerlichen Nachteile aus einer unzureichenden oder verspäteten Dokumentation trägt allein der Kunde.

### 2.3 Umsatzsteuer

Auf die Entgelte gemäß Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 wird die Umsatzsteuer in der zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entfällt auf die Entgelte eine Umsatzsteuer von 19 %.

Ist der Kunde im Besitz einer gültigen Wiederverkäuferbescheinigung des Finanzamtes (USt 1 TH), muss diese den Stadtwerken unverzüglich vorgelegt werden. Im Fall der Vorlage der Bescheinigung USt 1 TH geht die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden über [= Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers]. Der Widerruf oder die Neuerteilung der Wiederverkäuferbescheinigung ist den Stadtwerken innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Finanzielle Nachteile aufgrund der Nichtvorlage der Wiederverkäuferbescheinigung oder aufgrund der fehlenden Mitteilung über deren Widerruf gehen zulasten des Kunden.

### 2.4 Weitergabe veränderter Netznutzungsentgelte

Das als Anlage beigefügte Preisblatt bzw. die als Anlage beigefügten Preisblätter entsprechen den aktuell veröffentlichten Entgelten für die Nutzung des Stromnetzes, für die Messung, den Messstellenbetrieb, die Abrechnung und die Konzessionsabgabe des derzeitigen zuständigen örtlichen Verteilnetzbetreibers. Bei Veränderungen der veröffentlichten Entgelte haben die Stadtwerke bei einer Erhöhung das Recht und bei einer Minderung die Pflicht, die gestiegenen bzw. gesunkenen Entgelte weiterzugeben und in diesem Umfang diese Preisregelung entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Veränderung in Kraft tritt, anzupassen. Die §§ 315, 317 BGB finden Anwendung.

Sollte der örtliche Netzbetreiber gegen einen Bescheid der Bundesnetzagentur zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Die Stadtwerke sind verpflichtet, etwaige Überzahlungen des Kunden zu erstatten, der Kunde ist verpflichtet, etwaige Minderbeträge nachzuzahlen.

Die Anpassung der vorgenannten Entgelte darf für die Stadtwerke keinen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

### 2.5 Vertragsanpassung bei gesetzlich/behördlichen veranlassten Änderungen

Sollten durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung das EnWG, das EEG, die AusglMechV, das KWKG, die StromNEV oder die AbLaV, geändert oder ergänzt werden oder durch Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern die im EEG, in der AusglMechV, im KWKG, im EnWG, StromNEV oder in der AbLaV beschriebenen bundesweiten Ausgleichsregelungen geändert oder ergänzt werden und weichen diese Änderungen von denen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Gültigkeit beanspruchen, ab, werden die Vertragspartner die Bestimmung(en), die von den neuen hoheitlichen Vorgaben abweichen, durch eine Bestimmung ersetzen, die den neuen hoheitlichen Vorgaben sowie dem bei Vertragsschluss zugrunde liegenden Willen der Vertragspartner entspricht. Durch die neu aufzunehmende Bestimmung oder zu ändernde Bestimmung in diesen Vertrag wird kein zusätzlicher Gewinn für die Stadtwerke erzielt.

### 2.6 Weitergabe zukünftiger Energiesteuern, Abgaben und Belastungen und Weitergabe veränderter bestehender Umlagen und Abgaben; Emissionshandel

2.6.1 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Erzeugung, Verteilung, den Verkauf, die Beschaffung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder sonstige sich aus Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, Verteilung, den Verkauf, die Beschaffung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen, es sei denn, die Weiterbelastung an den Kunden [Letztverbraucher] widerspricht dem Zweck dieser gesetzlichen/behördlichen Bestimmung. Hierdurch wird kein zusätzlicher Gewinn der Stadtwerke erzielt. Die §§ 315, 317 BGB finden Anwendung.

2.6.2 Verändern sich während der Vertragslaufzeit die von den Stadtwerken unbeeinflussbaren Entgelte gemäß Ziffer 2.2, d. h. die Netznutzung, die Messung, der Messstellenbetrieb, die Abrechnung, die Umlagen/Abgaben gem. EEG, KWKG, EnWG, StromNEV, AbLaV und Konzessionsabgabe [KAV] betreffen und/oder die Strom- und Umsatzsteuer [Ziffer 2.3], sind die Stadtwerke in Bezug auf Entgelt-, Umlagen- und Steuererhöhungen verpflichtet und in Bezug auf Entgelt-, Umlagen- und Steuersteigerungen berechtigt, diese an den Kunden in der jeweiligen Höhe und mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an den Kunden weiterzugeben. Das Gleiche gilt bei Wegfall der vorgenannten Umlagen, Abgaben und Steuern. Hierdurch wird kein zusätzlicher Gewinn der Stadtwerke erzielt. Die §§ 315, 317 BGB finden Anwendung.

2.6.3 Sollten die Stadtwerke nach Vertragsabschluss durch eine direkte oder indirekte Belastung aufgrund von CO<sub>2</sub>-Emissionen mit Mehrkosten belastet werden, die entweder bereits den Preis verteuern, die die Stadtwerke für die Energiebeschaffung zahlen müssen, oder die aufgrund des Weiterverkaufs der Energie durch die Stadtwerke erst entstehen, werden diese Belastungen in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Kosten aus einem Handel mit Emissionsrechten, die sich bereits auf die Preise der Stadtwerke für die Energiebeschaffung ausgewirkt haben oder die bereits bei Vertragsschluss existent waren, werden durch vorstehende Regelung nicht erfasst.

### **3. Abrechnung**

- 3.1 Der Elektrizitätsverbrauch und die Netzentgelte werden nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, separat abgerechnet.
- 3.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, vorläufige monatliche Rechnungen für den Elektrizitätsverbrauch zu erstellen. Auf das Ende des Abrechnungsjahres erstellen die Stadtwerke eine Jahresrechnung; dies gilt nicht bei einem unterjährigem Vertragsende, bei dem die Stadtwerke berechtigt sind, eine Abschlussrechnung auch vor Ende des Abrechnungsjahres für den Elektrizitätsverbrauch zu erstellen.
- 3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt vorläufige monatliche Rechnungen für die Netzentgelte zu erstellen. In den vorläufigen Monatsrechnungen wird je Lieferstelle jeweils die höchste vom Anfang des Abrechnungsjahres bis zum Ende des betreffenden Abrechnungsmonats aufgetretene Monatsleistung zugrunde gelegt. Der Leistungspreis wird monatlich mit 1/12 des vorgenannten Preises vorläufig berechnet.
- 3.4 Abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3 sind die Stadtwerke während des Abrechnungszeitraums berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen für den Elektrizitätsverbrauch und die Netzentgelte zu verlangen. Die Abschlagszahlung ist jeweils anteilig für den Zeitraum der erbrachten Lieferung entsprechend dem Verbrauch/Netznutzung im letzten Abrechnungsjahr zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, mit den Stadtwerken eine entgeltliche, unterjährige Abrechnung zu vereinbaren. Die Stadtwerke werden eine solche unterjährige Abrechnung gegen eine Kostenpauschale auf Basis des tatsächlichen Aufwands anbieten.

### **4. Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung/Haftung**

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 5 beruht.
- 4.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 haften die Stadtwerke nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten und Informationen zum Netzbetreiber erhält der Kunde auf Anfrage. Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4.3 Eine Versorgungspflicht gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, z. B. Krieg, Streik bei den eigenen Werken oder Zulieferern, Beschädigung der Erzeugungs-/Verteilungsanlagen, am Bezug, der Erzeugung und der Verteilung der elektrischen Energie in der vertraglichen Form ganz oder teilweise gehindert und die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen nicht beseitigt sind.

### **5. Unterbrechung der Versorgung/Ersatz der Kosten für die Unterbrechung**

- 5.1 Unterbrechung der Versorgung
- 5.1.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Verteilnetzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 5.1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt,
- a) bei einem Kunden mit registrierender Leistungsmessung [RLM-Kunde] die Versorgung 3 Werktage nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Verteilnetzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Die Androhung bedarf der Textform. Bei Zahlungsrückständen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schriftlich und schlüssig begründet beanstandet hat, sowie diejenigen rückständigen Beträge, die aus einer offensichtlich fehlerhaften Rechnung resultieren. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind. Ein Verzug mit einer Forderung unter EUR 500,- berechtigt nicht zur Unterbrechung. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 1 Werktag im Voraus in Textform anzukündigen.

b) bei einem Kunden ohne registrierender Leistungsmessung [SLP-Kunde] die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Verteilnetzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100,- in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schriftlich sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus in Textform anzukündigen.

5.1.3 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der berechtigten Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

5.2 Ersatz der Kosten für die Unterbrechung

5.2.1 Der Kunde ist zum Ersatz der Kosten für eine berechtigte Unterbrechung sowie für die zur Wiederherstellung der Versorgung nach Wegfall des Grundes für die Versorgungsunterbrechung anfallenden Kosten verpflichtet.

5.2.2 Der Kunde trägt auch die Kosten für einen berechtigten, aber erfolglosen Unterbrechungsversuch, soweit die Erfolglosigkeit dem Kunden zuzurechnen ist [z. B. keine Zutrittsgewährung].

5.2.3 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss leicht nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

## 6. Messung

6.1 Die von den Stadtwerken gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes [MsbG] festgestellt.

6.2 Die Ablesung der Messeinrichtung(en) sowie die Bereitstellung der [ggf. arithmetisch gebildeten] Messwerte bzw. Lastgänge erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber, grundzuständigen Messstellenbetreiber oder dem vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber gemäß den Vorschriften des MsbG.

6.3 Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber nach dem MsbG eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung [Lastgangzählung] verlangen. Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile [Standard-Lastprofilkunden]. Diese Profile legt der Netzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber fest.

6.4 Erfolgt die Erfassung der vom Kunden entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte, stellt der Kunde dem Verteilnetzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber kostenfrei einen Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte zur Verfügung. Ist dieser Kommunikationsanschluss aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht vorhanden oder nicht uneingeschränkt verfügbar und kann der Verteilnetzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber die ihm hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung oder einer Messvereinbarung gegenüber den Stadtwerken geltend machen, hat der Kunde den Stadtwerken die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

6.5 Soweit der Messstellenbetrieb der Messeinrichtungen des Kunden aufgrund eines Messvertrages oder einer sonstigen Messvereinbarung im Rahmen eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen Stadtwerke und grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt, gilt das Nachfolgende:

Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §§ 39, 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Erfolgt der Messstellenbetrieb aufgrund eines Messvertrages zwischen Anschlussnutzer [Kunde] und grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG oder mit dem beauftragten Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 oder § 6 MsbG, richten sich die Ansprüche des Kunden auf eine Nachprüfung der Messeinrichtung ausschließlich nach dem zugrunde liegenden Messvertrag. Das Recht der Stadtwerke auf Verlangen einer Nachprüfung richtet sich in diesen Fällen nach § 71 MsbG.

## 7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers, des [grundzuständigen oder beauftragten] Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 8. Vertragsstrafe

- 8.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisregelungen dieses Vertrages zu berechnen.
- 8.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisregelungen dieses Vertrages zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.
- 8.3 Zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Energielieferung können die Stadtwerke eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde schuldhaft gegen Ziffer 1.2.2 verstößt. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des gemäß der Preisregelung vereinbarten Preises für die Lieferung elektrischer Energie ohne Berücksichtigung der Entgelte für Netznutzung und staatlich/behördlich veranlasster Umlagen/Abgaben (EEG-Umlage, KWKG-Umlage, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage). Die Vertragsstrafe wird für den gesamten Verbrauch der ohne Zustimmung weitergeleiteten elektrischen Energie erhoben. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind die Stadtwerke zu einer Schätzung des Verbrauchs berechtigt. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der tatsächliche Verbrauch geringer als der durch die Stadtwerke geschätzte Verbrauch (gesamte weitergeleitete Energie) ist.
- 8.4 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 8.1 und 8.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

## 9. Ablesung

- 9.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung sowie für die in § 69 MsbG benannten Zwecke die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Verteilnetzbetreiber und vom grundzuständigen oder beauftragten Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 9.2 Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- zum Zwecke einer Abrechnung,
  - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  - bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 9.3 Wenn der Verteilnetzbetreiber, der [grundzuständige oder beauftragte] Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## 10. Vorauszahlungen

- 10.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- 10.2 Die Stadtwerke sind insbesondere zum Verlangen einer Vorauszahlung berechtigt, wenn:
- a) ein Kunde mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Monatsrechnungen oder mit zwei Monatsabschlägen innerhalb eines Abrechnungszeitraums in Verzug kommt,
  - b) ein Kunde ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) mit der Zahlung von vier aufeinanderfolgenden Monatsabschlägen oder insgesamt mit vier Monatsabschlägen innerhalb eines Abrechnungszeitraums in Verzug kommt,
  - c) ein Kunde im Übrigen mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug kommt und auch auf eine nach Verzugsseintritt in Textform erklärte Zahlungsaufforderung keine oder keine vollständige Zahlung leistet, wobei ein fälliger Zahlungsrückstand in nicht unerheblicher Höhe bei einem RLM-Kunden bei einem Betrag in Höhe von EUR 500,- und bei einem SLP-Kunden bei EUR 100,- vorliegt,
  - d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von 10 Werktagen nach der Aufforderung zur Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet,
  - e) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind.
- 10.3 Voraussetzung für den Wegfall der Vorauszahlung ist, dass die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- a) Der Kunde ist innerhalb eines Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten nach Umstellung auf Vorauszahlung seinen Zahlungspflichten fristgemäß nachgekommen, d. h., dass es zu keinem Zahlungsverzug gekommen ist.
  - b) Es bestehen keine offenen berechtigten Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden.
  - c) Aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände besteht keine Besorgnis, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig und fristgerecht nachkommen wird.
  - d) Zum Beurteilungszeitpunkt sind gegen den Kunden keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet und die Einleitung dieser Maßnahmen steht nicht unmittelbar bevor.
- 10.4 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich bei einem RLM-Kunden nach dem Monatsverbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem zu erwartenden Verbrauch, soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch aufgrund eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Veränderungen (z. B. Produktionsreduzierung oder Produktionsteilstilllegung) erheblich geringer ist. Die Vorauszahlung bemisst sich bei einem SLP-Kunden nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem zu erwartenden Verbrauch, soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch aufgrund eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Veränderungen erheblich geringer ist. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum für den Kunden (RLM-Kunde und SLP-Kunde) über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 11. Sicherheitsleistung**
- 11.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 11.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 11.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- 11.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 12. Zahlung/Verzug und Mitteilungspflichten**
- 12.1 Zahlung
- 12.1.1 Dem Kunden stehen zwei Zahlarten zur Verfügung. Die Zahlungen kann der Kunde durch Banküberweisung leisten oder alternativ den Stadtwerken eine Einzugsermächtigung nach dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erteilen. Entsprechende Vordrucke stellen die Stadtwerke auf Wunsch zur Verfügung. Sofern der Kunde den Stadtwerken ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, wird die Mindestfrist für Vorankündigungen (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.

12.1.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Rechnung) fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) sofern
  - ba) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
  - bb) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Der § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

## 12.2 Zahlungsverzug

12.2.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden eine Mahnkostenpauschale in Höhe von EUR 3,80 je Mahnung zu erheben. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugs pauschale gemäß § 286 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten.

12.2.2 Erteilt der Kunde den Stadtwerken ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat, ist er verpflichtet, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Verletzt der Kunde diese Pflicht und den Stadtwerken entsteht aufgrund der unzureichenden Kontodeckung ein Schaden, beispielsweise durch fremde Bankgebühren für einen Bankrückläufer, ist der Kunde zum Schadensausgleich verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt.

12.2.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 12.3 Mitteilungspflichten des Kunden

12.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, nicht unwesentliche Veränderungen seines Abnahmeverhaltens z. B. aufgrund von Produktionserweiterungen, Produktionsbeschränkung sowie durch erheblichen Kundenzuwachs oder -verlust unverzüglich den Stadtwerken in Textform anzuzeigen, so dass diese sich auf das geänderte Abnahmeverhalten einstellen können. Gleiches gilt für Veränderungen, die Einfluss auf das Lieferprofil haben. Kommt der Kunde der Informationspflicht schuldhaft nicht nach und entsteht den Stadtwerken hierdurch nachweislich ein Schaden, ist der Kunde zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

12.3.2. Der Kunde hat den Stadtwerken Änderungen seiner Kundendaten (z. B. Firmensitz oder Umfirmierung) umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 13. Berechnungsfehler

13.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

13.2 Ansprüche nach Ziffer 13.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für die Stadtwerke insbesondere in den nachfolgend benannten Fällen:

14.1.1 Die Stadtwerke sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages im Fall einer festgestellten wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden berechtigt.



- 14.1.2 Die Stadtwerke sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde seine Vertragspflichten, insbesondere die Zahlungspflicht, verletzt und er diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem er schriftlich unter Kündigungsandrohung gemahnt worden ist, beseitigt. In Bezug auf Zahlungsrückstände bleiben jedoch Rechnungsbeträge, die schriftlich und schlüssig begründet beanstandet wurden und offensichtlich fehlerhaft sind, unberücksichtigt. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind.
- 14.1.3 Die Stadtwerke sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde der berechtigten Aufforderung der Stadtwerke zur Leistung der Vorauszahlung gemäß Ziffer 10 oder der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 11 nicht oder nicht vollständig innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Kündigungsandrohung Folge leistet.
- 14.1.4 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadtwerke liegt vor, wenn der Kunde die Zahlung teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt oder er dies ankündigt oder Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Zahlungen einstellen wird.
- 14.1.5 Die Stadtwerke sind in den Fällen der Ziffer 5.1 dieser Anlage berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt (mindestens zwei Mal) vorliegen.
- 14.1.6 Ist der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Mitglied einer Interessenvertretung, einer Kammer, Innung oder eines Verbandes und erhält aufgrund dieser Mitgliedschaft von den Stadtwerken besondere Konditionen, weil eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Interessenvertretung bzw. dem Verband, der Kammer oder Innung besteht, so steht den Stadtwerken eine außerordentliche Kündigung des mit dem Kunden geschlossenen Einzelliefervertrages zu, wenn dieser die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung oder im Verband, in der Kammer oder Innung gekündigt hat oder die Mitgliedschaft aus einem anderen Rechtsgrund endet.
- 14.2 Jede Kündigungserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

## **15. Kündigung des Liefervertrages beim Altlieferanten durch Stadtwerke**

Der Kunde kann, soweit erforderlich und gewünscht, die Stadtwerke mit der ordentlichen Kündigung seines noch bestehenden Stromliefervertrages bei seinem bisherigen Lieferanten („Altlieferant“) beauftragen. Der Kunde erteilt den Stadtwerken hierfür die als Anlage beigefügte Vollmacht und füllt die für die Ausübung der Kündigung erforderlichen Daten vollständig aus. Die schriftliche Vollmachtserteilung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist des Liefervertrages unter Mitteilung der betreffenden Kündigungsfrist erfolgen.

## **16. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Duisburg.

## **17. Sonstige Vereinbarungen**

- 17.1 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und der Vertrag bleibt wirksam.
- 17.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 17.4 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Versorgung der im Stromliefervertrag genannten Anlagen mit elektrischer Energie, deren Nachträge und alle sie betreffenden zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Kunden und den Stadtwerken außer Kraft.
- 17.5 Ergänzungen oder Abänderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dasselbe gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 17.6 Daten aus dem zwischen dem Kunden und den Stadtwerken bestehenden Vertragsverhältnis werden von den Stadtwerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
- 17.7 Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt und jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnete Ausfertigung.

## 18. Allgemeine Informationen

Die Kontaktdaten und Informationen zum Netzbetreiber erhalten Sie auf Anfrage, auch telefonisch über die Geschäftskunden-Hotline.

Informationen zum Vertrag erhalten Sie bei der Geschäftskunden-Hotline unter 0203 604 35 00 (Mo - Fr: 8.00 - 16.00 Uhr).

Energieeffizienz ist uns wichtig!

Allgemeine Auskünfte zur Energieeinsparung sowie Informationen, wie Energieeffizienz nachhaltig gesteigert werden kann, finden Sie unter [www.stadtwerke-duisburg.de](http://www.stadtwerke-duisburg.de). Zudem erhalten Sie hier auch weitere Kontaktmöglichkeiten zu bspw. Verbraucherorganisationen oder Energieagenturen, die verschiedene Maßnahmen anbieten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!